



# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

08. Dezember 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## 28. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

### zur Änderung der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen im Bereich der Schulen

#### COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der unter Nr. 3 der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 geregelte räumliche Geltungsbereich wird um das Gebiet folgender Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden erweitert:
  - a. Amt Röbel-Müritz  
Altenhof; Bollewick; Buchholz; Bütow; Eldetal; Fincken; Gotthun; Groß Kelle; Kieve; Lärz; Leizen; Melz; Priborn; Rechlin; Stadt Röbel/Müritz; Schwarz; Sietow; Stuer; Südmüritz
  - b. Amt Stavenhagen  
Bredenfelde; Briggow; Grammentin; Gülzow; Ivenack; Jürgenstorf; Kittendorf; Knorrendorf; Mölln; Ritzerow; Rosenow; Reuterstadt Stavenhagen; Zettemin
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft.
3. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

### Begründung:

Seit den letzten Tagen sind jeweils für das Gebiet des Amtes Röbel-Müritz und des Amtes Stavenhagen deutlich erhöhte Inzidenzwerte an Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den zurückliegenden sieben Tagen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert von 50 wird derzeit stetig um mehr als das Doppelte überschritten.

Nachdem bereits mit der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 Maßnahmen im Bereich der Schulen für die Gebiete der Ämter Friedland, Woldegk, Stargarder Land und Seenlandschaft Waren mit den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden angeordnet wurden, sind nun solche Maßnahmen auch für die Gebiete der Ämter Röbel-Müritz und Stavenhagen mit den amtsangehörigen Gemeinden angezeigt. Das Infektionsgeschehen in den Gebieten der jeweiligen Ämter ist vergleichbar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Maßnahmen im Schulbereich für die Gebiete des Amtes Röbel-Müritz und des Amtes Stavenhagen weniger für den Infektionsschutz geeignet oder erforderlich sind als in den Gebieten der anderen genannten Ämter.

Im Übrigen wird auf die Begründung der 24. Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 verwiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez.  
Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -